

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für von der Doctra Austria GmbH erbrachten Leistungen. Diese sind insbesondere:
 - Organisatorische und betriebswirtschaftliche Beratung, Technische Beratung und Unterstützung
 - Erstellung, Änderung und Ergänzung von Software-Programmen
 - Installation von Software-Programmen, Programmierung von Schnittstellen
 - Schulungen der Mitarbeiter des Kunden
- 1.2. Art, Inhalt und Umfang der konkreten Leistung werden von Doctra und dem Kunden in einem Einzelvertrag vereinbart.
- 1.3. Angebote von Doctra zum Abschluss eines bestimmten Einzelvertrages haben vier Wochen Gültigkeit, soweit nicht abweichend geregelt.

2. Rechtseinräumung

- 2.1. Nutzungsrechte
Sofern nicht im Einzelvertrag anders geregelt, räumt Doctra dem Kunden an geliefertem geistigem Eigentum, u.a. in Form von Programmen, Konzepten, Leistungsbeschreibungen und Pflichtenheften, ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein.
- 2.2. Übertragbarkeit / Änderungen / Schutzmaßnahmen
Sofern nicht im Einzelvertrag anders geregelt, wird der Kunde die genannten gelieferten Programme, Konzepte, Leistungsbeschreibungen und Pflichtenhefte sowie die Nutzungsrechte daran
 - nur an Dritte übertragen, wenn Doctra dem zuvor schriftlich zugestimmt hat. Doctra ist nur dann berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn berechnete Interessen von Doctra einer Zustimmung entgegenstehen.
 - nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ändern
 - die notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit kein unerlaubter Zugriff genommen wird.
- 2.3. Barrierefreiheit
Eine barrierefreie Ausgestaltung im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) ist nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/ individuell vom Auftraggeber angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen.

3. Zusammenarbeit der Vertragspartner

- 3.1. Ansprechpartner
Der Kunde benennt für die Dauer der Zusammenarbeit einen Ansprechpartner mit Stellvertreter, der für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt.
- 3.2. Mitarbeiter von Doctra
Auch wenn Doctra Leistungen am Einsatzort des Kunden erbringt, ist Doctra allein befugt, seinen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Mit Vorgaben wird sich der Kunde an den Ansprechpartner von Doctra wenden.

Doctra entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich die Möglichkeit vor, Mitarbeiter jederzeit auszutauschen. Doctra kann zur Ausführung der Leistungen selbstständige

Unterauftragnehmer, freie Mitarbeiter und Mitarbeiter anderer Unternehmen einsetzen.

- 3.3. Gesprächsnotizen / Protokolle
Über Besprechungen zwischen den Vertragspartnern kann Doctra Gesprächsnotizen/Protokolle erstellen und an den Kunden weiterleiten. Die Gesprächsnotizen/Protokolle gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Zugang widerspricht.
- 3.4. Termine
Genannte Termine oder Angaben über die benötigte Dauer zur Erfüllung der entsprechenden Leistungen stellen lediglich Richtwerte dar, es sei denn sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart.

4. Mitwirkung des Kunden

- 4.1. Systemumgebung
Der Kunde stellt die für die Erbringung der Leistungen im Einzelvertrag festgelegte, erforderliche Systemumgebung (Hardware, Betriebssystem, Applikations- und Entwicklungsumgebung) entsprechend den Vorgaben von Doctra ablauffähig, mit vollständiger und korrekter Funktionalität, für den festgelegten Termin, rechtzeitig zur Verfügung.

Weiterhin stellt der Kunde sicher, dass jeweils aktuelle Backups der Systemumgebung einschließlich aller Systemkomponenten und der Dokumente bzw. Daten aus den betroffenen Systemen zur Verfügung stehen und die Systemwiederherstellbarkeit jederzeit gegeben ist. Der Kunde wird bei Bedarf entsprechende Restores durchführen.

- 4.2. Kosten der Anschaffung für die Systemumgebung
Sämtliche Anschaffungen (siehe Ziffer 4.1), die für die Erbringung der Leistung und eine gegebenenfalls anschließende Gewährleistungsphase erforderlich sind, sind vom Kunden auf eigene Kosten zu tätigen.

Stellt der Kunde die Anschaffungen schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung, so hat er die daraus resultierenden Mehrkosten, insbesondere auch die Bereitstellungskosten pro Mitarbeiterstunde, zu übernehmen.

- 4.3. Unterstützung durch den Kunden
Der Kunde unterstützt Doctra umfassend bei der Leistungserbringung, insbesondere durch genaue und schriftliche Fixierung der Vorgaben, unverzügliche und fachlich qualifizierte Beantwortung von Fragen, Zwischenprüfungen der Arbeitsergebnisse, Tests usw.

Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von Doctra erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von Doctra zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Kunde wird die der Doctra hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei Doctra jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

- 4.4. Technische Voraussetzung für die Leistungserbringung
Der Kunde wird die für die Leistungen von Doctra erforderlichen Voraussetzungen schaffen (Arbeitsplatz, Rechnerzeit, Berechtigungen, Zugang zu Hard- und Software, Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen, Bereitstellung eines leistungsfähigen Remote-Zugangs für den Fernzugriff auf Kundensysteme).
- 4.5. Einsehbarkeit von geschützten Daten
Der Kunde stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass Daten, die im Rahmen gesetzlicher Regelungen besonders geschützt sind (beispielsweise durch Datenschutzgesetze oder ähnliche Regelwerke) von Doctra nicht eingesehen werden können.

5. Änderungsverfahren (Change Request)

5.1. Änderungsverlangen

Während der Laufzeit des Einzelvertrages können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen sowohl in Bezug auf die inhaltliche Umsetzung als auch auf den zeitlichen Verlauf oder in sonstiger Weise vorschlagen.

5.2. Prüfung des Änderungsverlangens

Im Falle eines Änderungsverlangens durch den Kunden wird Doctra innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ob die Änderungen möglich sind und welche Auswirkungen sie auf den Einzelvertrag haben, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, des Mehraufwands sowie der Neuregelung von Fristen und Terminen.

Der Kunde hat dann innerhalb einer weiteren Frist von fünf Arbeitstagen Doctra schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag aufrechterhalten will oder ob er den Einzelvertrag zu den alten Bedingungen fortführen will.

Soweit die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann Doctra den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.

5.3. Änderungsvorschlag von Doctra

Im Falle eines Änderungsvorschlags durch Doctra wird der Kunde innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.

5.4. Fortsetzung / Unterbrechung der Arbeiten

Solange eine Einigung über den Änderungsvorschlag nicht vorliegt, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Einzelvertrag fortgesetzt oder auf schriftliche Anweisung ganz oder teilweise unterbrochen.

6. Abnahme

Wenn und soweit durch Gesetz vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart, erfolgt eine Abnahme gemäß den folgenden Bedingungen:

6.1. Einzel- und Teilleistungen

Hat der Einzelvertrag mehrere, vom Kunden voneinander unabhängig nutzbare Einzelleistungen zum Gegenstand (z. B. Upgrade mehrerer Projekte), so werden diese Einzelleistungen getrennt und voneinander unabhängig abgenommen.

Sofern im Einzelvertrag Teilleistungen (z. B. Projektmeilensteine) definiert werden, werden diese einzeln abgenommen.

Mit der Abnahme aller Einzel- bzw. Teilleistungen ist die Gesamtleistung des Einzelvertrages abgenommen.

Bei einzelvertraglich vereinbarter Endabnahme können hinsichtlich der Einzel- und Teilleistungen, für die eine Abnahme vorliegt, nur solche Mängel gerügt werden, die das integrative Zusammenwirken der Einzel- bzw. Teilleistungen betreffen.

6.2. Frist

Nach Erbringung der geschuldeten (Einzel- bzw. Teil-) Leistung, stellt Doctra das Ergebnis dem Kunden zur Abnahme bereit.

Der Kunde hat das Leistungsergebnis innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen vollständig zu prüfen und das Ergebnis schriftlich an Doctra mitzuteilen.

6.3. Erheblichkeit

Die Abnahme darf nicht verweigert werden, sofern ein festgestellter Mangel die Nutzung des Leistungsergebnisses nur unerheblich mindert. Diese unerheblichen Fehler beseitigt Doctra im Rahmen der Gewährleistung.

6.4. Mängelbeseitigung

Hat der Kunde eine schriftliche Mängelliste fristgemäß übergeben, beseitigt Doctra die aufgeführten Fehler in angemessener Frist und unter Berücksichtigung des Projektplanes. Das Leistungsergebnis stellt Doctra erneut zur (Teil-)Abnahme bereit.

6.5. Abnahmeprotokoll

Die Vertragspartner erstellen ein Abnahmeprotokoll, in dem die vorbehaltlose Abnahme erklärt oder verweigert wird. Im Fall der Verweigerung sind im Abnahmeprotokoll für jede Beanstandung alle abnahmehindernden Gründe und entsprechenden Nachweise in detaillierter Form aufzunehmen. Das Protokoll ist von allen Vertragspartnern durch Unterschrift zu bestätigen.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1. Vergütung

Der Kunde zahlt an Doctra die im Einzelvertrag festgelegte Vergütung. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Doctra ist berechtigt, definierte und erbrachte Einzel- oder Teilleistungen in Rechnung zu stellen.

7.2. Zahlungsbedingungen

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Pauschal-/ Festpreisvereinbarung

Pauschal- bzw. Festpreise sind, soweit nicht anders vereinbart, in einer Summe zahlbar.

Aufwandsvereinbarung

Sofern die Vertragspartner keinen Festpreis vereinbart haben, werden alle Leistungen - Arbeitsstunden, Reisezeiten sowie sonstige Leistungen einschließlich Reisekosten und Spesen - nach Aufwand entsprechend den vereinbarten Stundensätzen in Rechnung gestellt. Reisezeiten werden wie Arbeitszeiten abgerechnet, jedoch ohne Zuschläge auf die jeweils gültigen Stundensätze.

Die Berechnung von Reisezeiten, Reisekosten sowie Aufenthaltsorten erfolgt in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters von Doctra. Reisekosten und Reisezeiten entstehen bei Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. den verschiedenen Einsatzorten des Kunden.

Die Abrechnung erfolgt, unter Vorlage der bei Doctra üblichen Tätigkeitsnachweise, unmittelbar nach Leistungserbringung. Bei einem Leistungszeitraum von mehr als einem Monat kann Doctra erbrachte Leistungen monatlich abrechnen. Einwände gegen die Abrechnung muss der Kunde binnen drei Wochen nach Abrechnungsdatum, schriftlich, geltend machen.

Sofern Doctra vereinbarte Leistungen aus Gründen, die Doctra nicht zu vertreten hat, nicht erbringen kann, werden die vereinbarten Zeiten trotzdem abgerechnet, es sei denn der Kunde weist nach, dass die betroffenen Doctra-Mitarbeiter anderweitig eingesetzt werden konnten.

7.3. Fälligkeit

Zahlungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Der Verzug des Kunden bei Erbringung vereinbarter Mitwirkungspflichten lässt die Fälligkeit von Zahlungen unberührt.

7.4. Zinsen

Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist Doctra berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

7.5. Rechtsvorbehalt

Doctra behält sich bis zur vollständigen Zahlung das Recht an den im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen vor. Bis zur vollständigen Bezahlung ist Doctra berechtigt, die weitere Nutzung des Leistungsergebnisses zu untersagen.

Gerät der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug und ist Doctra aus diesem Grund vom Vertrag zurückgetreten, kann Doctra vom Kunden ferner die Herausgabe sämtlicher Kopien oder - soweit eine Herausgabe nicht möglich ist - deren vollständige Löschung verlangen.

Der Kunde hat Doctra bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von Doctra zu unterrichten.

8. Sachmängel

8.1. Sachmangel bei Lieferung von Zusatz-, Anpassungs-, Änderungs-, Ergänzungs-, Schnittstellenprogrammen und sonstigen Programmen („Programme“)

Sachmangel

Ein Sachmangel liegt dann vor, wenn ein Programm

- nicht die im Einzelvertrag beschriebene Beschaffenheit hat oder
- sich nicht zu der im Einzelvertrag definierten bestimmungsgemäßen Verwendung eignet.

Fristen

Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in 12 Monaten, die Frist beginnt mit der Ablieferung.

Bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder Übernahme einer Garantie gelten stattdessen die gesetzlichen Vorschriften.

Mängelanzeige

Aufgetretene Mängel sind vom Kunden in für Doctra nachvollziehbarer und reproduzierbarer Weise zu dokumentieren und Doctra schriftlich unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.

Recht auf Nacherfüllung

Werden Doctra Mängel gemeldet, die der Sachmängelhaftung seitens Doctra unterliegen, wird Doctra binnen angemessener Frist kostenlos nacherfüllen. Dabei wird Doctra die Schwere der Behebbarkeit des Sachmangels sowie dessen Auswirkung beim Kunden berücksichtigen.

Die Mängelbeseitigung kann auch durch schriftliche oder telefonische Handlungsanweisung an den Kunden, über Datenfernübertragung oder Versand von Datenträgern mit Korrektursoftware erfolgen. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, die Handlungsanweisungen umzusetzen. Soweit ihm dies zumutbar ist, hat er die Datenfernübertragung zu ermöglichen oder die Korrektursoftware sofort nach deren Lieferung einzuspielen. Als Mängelbeseitigung gilt auch eine Umgehung, soweit dadurch die Verwendung des Programms zum vertraglich vorhergesehenen Gebrauch nicht erheblich beeinträchtigt ist und soweit dem Kunden die Umgehung zumutbar ist.

Die Nacherfüllung kann nach Wahl von Doctra durch Mängelbeseitigung oder durch Neulieferung der gelieferten Programme erfolgen.

Beruhet eine Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirken des Kunden oder auf einer Verletzung der Verpflichtung des Kunden, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von Doctra erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsmäßig erbracht. Doctra wird auf Wunsch des Kunden eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

Zusätzliche Kosten

Doctra trägt die zum Zweck der Nacherfüllung gemäß Ziffer 8 erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Doctra behält sich das Recht vor, Mehrkosten, die sich aufgrund einer Verbringung des Programms durch den Kunden an einen anderen als den Lieferort ergeben, dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Scheitern der Nacherfüllung

Nachfristsetzung

Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit fehl, wird der Kunde Doctra eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, es sei denn, dem Kunden ist die Fristsetzung nicht zumutbar oder Doctra verweigert die Nacherfüllung.

Nach Fristablauf hat der Kunde binnen angemessener Zeit zu erklären, ob er weitere Leistungen oder die nachfolgend geregelten Ansprüche verlangt.

Rücktritt oder Minderung

Der Kunde kann nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Der Kunde ist zum Rücktritt nicht berechtigt, wenn der Mangel des Programms unerheblich ist.

Im Falle des Rücktritts ist Doctra berechtigt, für den vom Kunden gezogenen Nutzen aus dem Programm eine angemessene Nutzungsentschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamt-Nutzungszeit des Programms errechnet, unter Abzug einer angemessenen Minderung entsprechend dem Maß, in dem die Nutzung des Programms aufgrund des Mangels eingeschränkt war.

Schadenersatz statt der Leistung / Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Neben dem Rücktritt oder der Minderung kann der Kunde, wenn Doctra ein Verschulden trifft, Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Ausschluss der Sachmängelhaftung

Soweit der Kunde das Programm selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sachmängeln, es sei denn der Kunde weist nach, dass aufgetretene Mängel nicht auf die Änderung zurückzuführen sind und dass auch die Fehleranalyse und -beseitigung durch Doctra dadurch nicht beeinflusst wird.

Keine Selbstvornahme

Der Kunde ist nicht berechtigt, den Fehler selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

8.2. Sachmängel bei sonstigen Leistungen

Sind andere als die in Ziffer 8.1 genannten, von Doctra auf Basis eines Einzelvertrages zu erbringenden Leistungen nicht wie geschuldet erbracht worden, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Ablieferung.

9. Rechtsmängel, Schutzrechte Dritter

9.1. Rechtsmangel

Ein Rechtsmangel liegt dann vor, wenn die für die vertragsgemäße Nutzung der Programme erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt wurden, insbesondere dann, wenn durch die vertragsgemäße Nutzung Schutzrechte Dritter verletzt werden.

9.2. Fristen

Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten, die Frist beginnt mit der Ablieferung.

Bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Übernahme einer Garantie gelten stattdessen die gesetzlichen Vorschriften.

9.3. Mängelanzeige

Aufgetretene Rechtsmängel sind vom Kunden in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und Doctra schriftlich nach Entdeckung mitzuteilen.

9.4. Nacherfüllung

Liegen Rechtsmängel vor bzw. sind Schutzrechte Dritter verletzt worden, wird Doctra den Kunden von berechtigten Ansprüchen Dritter freistellen und wird nach seiner Wahl, entweder

- dem Kunden das Recht zur Weiterbenutzung verschaffen oder
- das betroffene Programm/den betroffenen Programmteil, soweit dies für den Kunden zumutbar ist, austauschen oder
- das betroffene Programm/den betroffenen Programmteil im Rahmen der Zumutbarkeit für den Kunden so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt.

9.5. Weitere Rechte des Kunden

Ist die Nacherfüllung nicht möglich, wird Doctra den betroffenen Funktionsblock zurücknehmen und dem Kunden die von ihm geleistete Vergütung unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung zurückzahlen.

Sofern Doctra ein Verschulden trifft, kann der Kunde Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

9.6. Der Kunde ist zur Schadensminderung verpflichtet. Hierzu wird er

- Doctra rechtzeitig und schriftlich über den erhobenen Anspruch informieren
- keinen Anspruch von sich aus anerkennen
- Doctra ermächtigen, auf eigene Kosten einen Rechtsstreit zu führen und beizulegen, wobei der Kunde alle notwendige, ihm zumutbare Unterstützung gewährt.

9.7. Soweit der Kunden das Programm selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Rechtsmängeln, es sei denn der Kunde weist nach, dass aufgetretene Mängel nicht auf die Änderungen zurückzuführen sind und dass auch die Fehleranalyse und -beseitigung durch Doctra dadurch nicht beeinflusst wird.

10. Haftung

Doctra haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

10.1. Unbegrenzte Haftung

Doctra haftet unbegrenzt

bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schwerwiegendem Organisationsverschulden,

bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens und bei Übernahme einer Garantie.

10.2. Vertragstypisch vorhersehbarer Schaden

Doctra haftet, wenn keiner der in Ziffer 10.1 bezeichneten Fälle gegeben ist und es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

10.3. Sonstige Fälle

Doctra haftet, wenn keiner der in Ziffer 10.1 und 10.2 bezeichneten Fälle gegeben ist, insbesondere bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten, beschränkt auf die vertraglich geschuldete Vergütung, maximal 500.000,- EURO.

10.4. Mitverschulden und Datensicherung

Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von Doctra als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss der Kunde sich sein Mitverschulden anrechnen lassen.

Insbesondere ist der Kunde für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von Doctra verschuldeten Datenverlust haftet Doctra deshalb ausschließlich in Höhe der Kosten, die bei ordnungsgemäßer Datensicherung anfallen würden, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Ersatz für Folgeschäden, sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

10.5. Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.6. Zuhilfenahme Dritter

Sofern Doctra das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab.

10.7. Höhere Gewalt

Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

11. Vertraulichkeit und Öffentlichkeitsarbeit

11.1. Vertraulichkeit

Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Seite nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

Beide Vertragspartner verpflichten auch ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.

11.2. Pressemitteilungen

Die Vertragspartner dürfen öffentlich, insbesondere an die Presse und potentielle Kunden, über die Tatsache des Vertragsschlusses unter Nennung des Vertragspartners, des Vertragsgegenstandes und des Vertragsgebiets berichten.

11.3. Namensnennung

Doctra ist berechtigt, den Vertragspartner in seinen Werbemitteln als Referenzkunden zu benennen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Angabe kann dabei auch online, etwa auf der Unternehmenswebseite von Doctra, erfolgen.

11.4. Logo-Verwendung

Doctra darf im Rahmen der Namensnennung auch das Kundenlogo, beispielsweise zur Darstellung auf der Unternehmenswebseite, verwenden. Der Kunde räumt Doctra zu diesem Zweck ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den erforderlichen Namens- und Markenrechten ein.

12. Datenverarbeitung

Doctra erhebt, speichert und verwendet personenbezogene Daten im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen zu diesem Thema können unserem Merkblatt zur Datenverarbeitung entnommen werden, welches auf der Webseite unter

www.doctra.de eingesehen und heruntergeladen werden kann.

Im Rahmen der angebotenen Dienstleistungen wird es üblicherweise notwendig sein, Zugriff auf die EDV-Systeme des Kunden zu erhalten. In der Regel ist es dabei aber nicht notwendig, dass Doctra dabei mit Echtdaten (z.B. Kundendaten) arbeitet. Es ist typischerweise ausreichend, wenn fiktive oder veränderte Testdaten zur Verfügung gestellt werden. Ohne ausdrückliche gegenteilige Mitteilung des Kunden wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten in einem Testumfeld erfolgen und nicht mit echten personenbezogenen Daten gearbeitet wird, bzw. keine echten personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Datenhoheit und die Beurteilung, ob die Datenverarbeitung rechtlich zulässig ist, unterliegt grundsätzlich dem Auftraggeber als Verantwortlichem im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die E-Mailkommunikation vor diesem Hintergrund standardmäßig derzeit nicht verschlüsselt abläuft. Ohne gegenteiligen Hinweis seitens des Kunden wird von dessen Einverständnis ausgegangen.

Sollte die Arbeit in einem Testumfeld im Einzelfall nicht möglich sein, ist der Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren und ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung zu schließen. Gleiches gilt, falls aus Sicht des Kunden eine Datenschutzfolgeabschätzung notwendig wäre, weil die Verarbeitung der Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen zur Folge hätte.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen oder des konkreten Einzelvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

13.2. Schriftform

Soweit nach diesen Geschäftsbedingungen oder dem konkreten Einzelvertrag die Schriftform gefordert wird, genügt die Übersendung in elektronischer oder fernschriftlicher Form.

13.3. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen oder des konkreten Einzelvertrages oder eines Anhangs nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile werden in diesem Fall durch entsprechende zulässige Bestimmungen ersetzt, welche dem Sinn der ersetzten Bestimmungen so weit als zulässig entsprechen.

13.4. Sprache

Die deutschsprachige Fassung dieser Geschäftsbedingungen sowie der Einzelverträge ist bindend.

13.5. Anwendbares Recht

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.

13.6. Schlichtung

Vor jedem Gerichtsverfahren werden die Vertragspartner einen außergerichtlichen Einigungsversuch - ggf. unter Einschaltung eines Schiedsrichters - unternehmen, es sei denn ein solcher Versuch erscheint nicht erfolgversprechend.

13.7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wien, Landesgericht Wien.

Doctra Austria GmbH, Lassallestraße 7b, 1021 Wien
Tel. +49 89 95 44 119 20, Fax +49 89 95 44 119 49
kontakt@doctra.at, <http://www.doctra.at>